

Die zweite Kammer hat den Paragraphen mit dieser Veränderung bereits angenommen.

Die Deputation der ersten Kammer empfiehlt der geehrten Kammer die gleiche Annahme.

Präsident v. Carlowitz: Ich stelle also die Frage: ob Sie zum Worte: „Tarif A.“ im Satze B noch die Zahl „III.“ einschalten wollen? — Wird einstimmig genehmigt.

Präsident v. Carlowitz: Und dann frage ich: ob Sie im vierten Satze den Ausdruck: „Banttschlächter“ mit „Fleischer“ vertauschen wollen? — Wird einstimmig genehmigt.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob Sie in der beschlossenen Maße §. 29 des Entwurfs selbst annehmen? — Wird ebenfalls einstimmig angenommen.

### §. 30.

Müller.

Personen, welche Mühlenwerke zu Verarbeitung von Getreide, zu Gewinnung von Del aus Samereien und zum Schneiden von Bau- und Nutzholz im Betriebe haben, entrichten als jährliche Gewerbesteuer:

A. von Wassermühlen für jeden Mahlgang und für jeden Monat, in welchem sich derselbe im Betriebe befinden kann, — 15 Ngr. —, wobei jedoch so viel Monate außer Ansatz bleiben, als der Mahlgang, sei es aus Mangel an Wasser oder aus einem andern Grunde, in der Regel außer Betrieb gesetzt zu werden pflegt;

B. von Windmühlen, und zwar

aa) von holländischen, mit feststehendem Hauptgebäude 3 Thlr. — — bis 6 Thlr. — —,

bb) von Windmühlen mit ganz beweglichem Gebäude, Bockmühlen 2 Thlr. — — bis 6 Thlr. — —,

Beides nach Verschiedenheit des Betriebs;

C. von Mühlen zu obigen Zwecken, welche durch andere Kräfte, z. B. durch Dampf- oder Thierkraft u. getrieben werden, 1 Thlr. von jeder Pferdekraft.

Schrot-, Spitz- oder Graupengänge werden in Bezug auf ihre Besteuerung den Mahlgängen gleich behandelt.

Mahlgänge mit amerikanischer Einrichtung sind mindestens mit dem doppelten, oder nach sachverständigem Ermessen mit einem höhern Steuerbetrage in Ansatz zu bringen.

Bei Delmühlwerken wird jeder Schlägel, ohne Rücksicht darauf, ob der Pressbaum mit einer oder mehreren Pressgruben versehen ist, einem Mahlgange, bei Schneidemühlen jede Säge einem halben Mahlgange gleichgeachtet.

Referent Bürgermeister Hübler: Zu diesem Paragraphen ist von Ihrer Deputation etwas nicht zu erinnern gewesen. Die jenseitige Kammer hat aber folgenden Beschluß gefaßt:

Nach jenseitigem Beschlusse soll in dem Satze C. statt der Worte: „1 Thlr. — —“ gesetzt werden:

„— 20 Ngr. — bis 1 Thlr. 10 Ngr. —“

I. 23.

Grund dieser Aenderung ist die Besorgniß gewesen, daß ein einziger Satz, wie der von 1 Thlr. — —, bei den durch Dampf- oder Thierkraft betriebenen Mühlen, wegen der, nach Maaßgabe der Betriebsgröße, der Leichtigkeit des Absatzes, der größern und geringern Kostspieligkeit des Brennmaterials, denkbaren großen Verschiedenheit der Verhältnisse, zu ungleich treffen würde.

Die Deputation der ersten Kammer kann zu Annahme dieser auch von den Herren Regierungscommissarien gebilligten Aenderung aus dem angegebenen Grunde nur rathen.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage also zuerst: ob Sie im Satze C. statt der Worte: „1 Thlr.“ setzen wollen: „20 Ngr. bis 1 Thlr. 10 Ngr.“? — Wird einstimmig genehmigt.

Präsident v. Carlowitz: Und dann frage ich: ob Sie mit der zuletzt beschlossenen Abänderung den §. 30 selbst annehmen wollen? — Er wird einstimmig angenommen.

### §. 31.

Erläuterungen.

1) Bei Mühlen unter A., §. 30, deren Mahlgut in der Regel in einer geringern Getreideart, namentlich nicht in Roggen oder Weizen, sondern in Hafer oder einer Mischung jener Getreidearten mit Hafer besteht, kann nach dem Ermessen der Ortsabschätzungscommission der monatliche Steuerbetrag unter — 15 Ngr. —, muß jedoch auf mindestens — 10 Ngr. — vom Gange bestimmt werden. Eine der diesfalligen Bestimmung entsprechende Ermäßigung bleibt unter gleicher Voraussetzung auch bei den unter B. und C. §. 30 gedachten Mühlenwerken nachgelassen.

2) Enthält eine Mühle mehrere Werke in solcher Verbindung, daß sie nur wechselsweise benutzt werden können, so wird die Gewerbesteuer nur nach so viel Werken berechnet, als sich gleichzeitig im Gange befinden können, dergestalt jedoch, daß, wenn verschiedenartige Werke in obiger Weise mit einander verbunden sind, der Beitrag jederzeit nach demjenigen zu berechnen, mit welchem der höhere Steuersatz verknüpft ist.

3) Besitzer von Mühlenwerken, welche nicht bloß die ihnen übergebenen Rohstoffe um Lohn verarbeiten, sondern mit ihrem Fabricate, als mit Mehl, Del, Bretern u. Handel treiben, sind deshalb in der ersten oder zweiten Unterabtheilung der Gewerbesteuer besonders in Ansatz zu bringen. Der bloße Handel mit dem durch die sogenannte Mahlmeße gewonnenen Mehle verpflichtet jedoch zu einem besondern Steuerbeitrage nicht.

4) Besitzer von Handmühlen werden, wenn sie Fabricate zum Verkauf fertigen, als Händler (§. 22) angesehen.

5) Mühlen, welche nur für den eignen Wirthschaftsbedarf gehalten werden, verpflichten nicht zu Entrichtung der Gewerbesteuer.

6) Auf solche Maschinen, welche nicht zu den im Eingang des vorhergehenden Paragraphen benannten Zwecken gebraucht werden, leiden die für die sechste Unterabtheilung gegebenen Bestimmungen keine Anwendung. Vielmehr sind Personen, welche sich derselben zum Betriebe ihres Gewerbes bedienen, nach Beschaffenheit des Betriebsumfangs in der dritten oder beziehentlich zehnten Unterabtheilung zur Gewerbesteuer beizuziehen.

Referent Bürgermeister Hübler: Zu §. 31 ist von Ihrer

3 \*